



Teilnahmebedingungen

zur Tippgeberprämie der ImmoIndex Immobilien GmbH

Um die Tippgeberprämie rechtmäßig verdient zu haben, müssen folgende Bedingungen zwingend erfüllt sein:

§1 Der Tippgeber muss volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sein.

§2 Die ImmoIndex Immobilien GmbH hatte im Vorfeld keine Kenntnis bzgl. der Verkaufsabsicht des betroffenen Objekts. Dazu ist die ImmoIndex Immobilien GmbH in der Beweispflicht. Hatte die ImmoIndex Immobilien GmbH bereits vor dem Erhalt des Tipps Kenntnis über die Verkaufsabsicht, muss die ImmoIndex Immobilien GmbH dies entsprechend nachweisen.

§3 Als Tippgeber ausgeschlossen sind Eltern, Kinder, Geschwister oder Ehepartner des Tippempfängers.

§4 Das zum Verkauf stehende Objekt darf in den letzten 3 Monaten nicht öffentlich (z.B, Internet, Zeitung, Verkaufsschilder etc.) zum Verkauf angeboten worden sein.

§5 Der Tippempfänger muss vor Abschluss des qualifizierten Makleralleinauftrags auf die Mitwirkung des Tippgebers hinweisen und dessen Kontaktdaten angeben.

§6 Der Anspruch auf Prämienausschüttung (Fälligkeit) besteht ab dem Zeitpunkt, ab dem die ImmoIndex Immobilien GmbH die gesamte Maklercourtage für die Vermittlung vollständig erhalten hat. Die Auslieferung oder Auszahlung der Prämie hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Fälligkeit zu erfolgen.

§7 Eine Auslieferung an mehrere Tippgeber ist nicht möglich. Sind mehrere Tippgeber zur Vermittlung einer Immobilie beteiligt, entscheidet der Verkäufer wen er als Tippgeber angibt.

§8 Der notariell beurkundete Verkaufspreis des Objekts muss mindestens 199.000€ betragen.

§9 Der Tippgeber muss stets im gegenseitigen Einvernehmen und vollständiger Kenntnis des Tippempfängers handeln

§10 Der Tippgeber darf keine unlauteren und/oder sittenwidrigen Methoden zur Erlangung der Kenntnis eines Empfehlungsobjekts anwenden.

Über diese Vereinbarungen hinaus finden die Geschäftsbedingungen der ImmoIndex Immobilien GmbH Anwendung. Diese sind unter <https://www.immo-index.com/AGB.htm> einzusehen.

Steuerlicher Hinweis:

Gemäß § 22 Nr. 3 EStG ist der Empfänger einer Tippgeberprovision, die über dem Freibetrag in Höhe von 256,00 Euro pro Jahr liegt, dazu verpflichtet, diese Einkunft ordnungsgemäß zu versteuern.